



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1- 3d 06.29

Landesverbände der mit Landeslisten
an der LTW teilnehmenden Parteien und
Wählergruppen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Meireis
Durchwahl (06 11) 353 1670
Fax (06 11) 3533 1670
E-Mail rolf.meireis@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 3. Januar 2008

Landtagswahl am 27. Januar 2008: Befriedete Zone um die Wahllokale

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des Endspurts für die bevorstehende Landtagswahl wende ich mich mit einem rechtlichen Hinweis an Sie, dessen Inhalt Ihnen sicher nicht unbekannt ist; gleichwohl möchte ich ihn Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen und um eine Verbreitung innerhalb Ihrer Organisation bitten.

Er zielt auf die so genannte „Bannmeilenregelung“ in § 30 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG), die sich mit unzulässiger Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen befasst; die Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

Verstöße gegen diese Bestimmung sind durch § 49 LWG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro bedroht. Weitergehend stellen sie eine Unregelmäßigkeit des Wahlverfahrens im Sinne des Artikels 78 Abs. 2 der Hessischen Verfassung dar, die im Falle einer Erheblichkeit für die Sitzverteilung die Wahl ungültig macht.

Vor dem Hintergrund dieser weitreichenden Konsequenzen bitte ich Sie, das Ihre dazu zu tun, dass die Gebäude, in denen Wahllokale untergebracht sind und der unmittelbare Zugangsbereich zu diesen Gebäuden unter allen Umständen befriedete Zonen sind, die von jedem Versuch einer Einflussnahme auf die Wahl frei sein müssen, mag er aus der Perspektive der Akteure auch noch so fern liegen oder keinen unmittelbaren Bezug zur Landtagswahl haben. Wahlplakate oder persönliche Ansprachen sowie jedwede Unterschriftensammlung, um einige Beispiele zu nennen, sind innerhalb der Bannmeile danach ausdrücklich verboten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 26. März 1992 (StAnz. S. 1554), nach der Unterschriftensammlungen gegen den Golfkrieg im unmittelbaren Zugangsbereich zu den Gebäuden eindeutig als Wahlfehler festgestellt worden sind. Die Vermeidung derartiger Fehler liegt sicher in unserem gemeinsamen Interesse.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Sie auf Grund meiner Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Landtagswahl auf diese Zusammenhänge hinweise und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der in Rede stehenden rechtlichen Vorgabe erbitte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(Hannappel)